

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1 Anwendung

- 1.1 Für die Lieferung von Waren an Chromsystems Instruments & Chemicals GmbH („Chromsystems“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die von den Parteien getroffenen Sondervereinbarungen. Maßgeblich für den Inhalt von Sondervereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung durch Chromsystems.
- 1.2 Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von Chromsystems ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Chromsystems in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

2 Bestellungen

- 2.1 Bestellungen von Chromsystems sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch autorisierte Vertreter von Chromsystems schriftlich abgegeben werden.
- 2.2 Bestellungen von Chromsystems sind vom Lieferanten innerhalb einer Woche anzunehmen. Danach ist Chromsystems an die jeweilige Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.3 Eine abweichende Annahme einer Bestellung von Chromsystems durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Zustimmung von Chromsystems zustande.
- 2.4 Eine Vergütung oder Kostenerstattung für Besuche oder die Erstellung von Kostenvorschlägen, Projektstudien oder anderen den Vertragsschluss vorbereitenden Unterlagen erfolgt nicht.

3 Beschaffenheit der Waren

- 3.1 Gelieferte Waren haben den Qualitätsvereinbarungen, dem Stand der Technik, den anwendbaren gesetzlichen Regelungen und behördlichen Anordnungen sowie den Regelungen der Berufsgenossenschaften, berufsständischen Organisationen und Fachverbände zu entsprechen und die angegebenen Funktionen zu erfüllen.
- 3.2 Gelieferte Waren sind frei von Rechtsmängeln, insbesondere frei von Patent-, Urheber- oder anderen gewerblichen Schutzrechten Dritter in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder im vereinbarten Bestimmungsland; und Patente, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter werden nicht verletzt, insbesondere nicht durch die Lieferung und Benutzung der Waren.

4 Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht mit Ablieferung an der von Chromsystems angegebenen Empfangsstelle während der Geschäftszeiten über.
- 4.2 Die Versendung erfolgt auf Risiko des Lieferanten. Der Lieferant trägt die Gefahr für den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung der Waren bis zum Zeitpunkt ihrer Lieferung. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung auf Verlangen von Chromsystems erfolgt.
- 4.3 In sämtlichen Versandscheinen, Frachtbriefen oder sonstigen Lieferdokumenten, Rechnungen oder der sonstigen Korrespondenz sind die vollständigen Bestellnummern und sonstigen vereinbarten Informationen anzugeben.
- 4.4 Vereinbarte Lieferzeiträume und -daten sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeiträume und -daten durch den Lieferanten ist das Datum des Erhalts der Waren an der von Chromsystems angegebenen Lieferadresse.

Im Falle des Lieferverzugs ist Chromsystems berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe von 1 % des Lieferwerts für jede abgelaufene Woche des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwerts, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch Chromsystems bleibt unberührt, die Vertragsstrafe ist jedoch entsprechend anzurechnen.

- 4.5 Chromsystems nimmt Lieferungen vor den vereinbarten Lieferzeiträumen oder -daten nicht an. Chromsystems behält sich das Recht vor, die Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden. Werden die Waren nicht zurückgesandt, so werden sie bis zu den vereinbarten Lieferzeiträumen oder -daten auf Kosten und Risiko des Lieferanten bei Chromsystems gelagert.
- 4.6 Chromsystems nimmt Teillieferungen nur im Falle einer Sondervereinbarung an. In diesem Fall hat der Lieferant in den Lieferdokumenten den jeweils noch ausstehenden, verbleibenden Teil einschließlich dessen Lieferzeitraum oder -datum genau anzugeben.

- 4.7 Für den Fall, dass dem Lieferanten Umstände bekannt werden, aufgrund derer die Lieferzeiträume oder -daten nicht eingehalten werden können, wird der Lieferant Chromsystems unverzüglich schriftlich unterrichten und die Gründe sowie voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilen. Die vereinbarten Lieferzeiträume und -daten bleiben hiervon unberührt.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist. Die Preise umfassen auch die Lieferung, Verpackung sowie sämtliche Nebenkosten.
- 5.2 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Ein Rechnungsversand vor Absendung der Waren oder zusammen mit den Waren ist nicht zulässig.
- 5.3 Rechnungen können von Chromsystems nur bearbeitet werden, wenn die Bestellnummer von Chromsystems exakt wiedergegeben ist. Ungenaue oder unvollständige Rechnungen gelten bis zum Zeitpunkt ihrer Korrektur oder Vervollständigung als nicht erhalten; in diesem Fall wird Chromsystems den Lieferanten innerhalb angemessener Zeit informieren.
- 5.4 Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Waren und Zugang der Rechnung mit einem Skonto von 3 %. Nach Wahl von Chromsystems erfolgt die Bezahlung alternativ innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Waren und Zugang der Rechnung.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Hat sich der Lieferant das Eigentum an gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit Chromsystems nicht bereits Eigentümer dieser Gegenstände durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geworden ist. Kontokorrent- und Konzernvorbehalte werden von Chromsystems nicht anerkannt.
- 6.2 Forderungen an der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden von Chromsystems nicht zur Sicherung der Kaufpreisforderung abgetreten. Chromsystems ist nicht verpflichtet, Rechte des Lieferanten aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.

7 Mängelrüge und Mängelansprüche

- 7.1 Chromsystems Pflicht zur Untersuchung von Lieferungen beginnt mit der Ablieferung der Waren. Offenkundige Mängel wird Chromsystems innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Waren dem Lieferanten anzeigen. Sonstige Mängel wird Chromsystems dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzeigen.
- 7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche können von Chromsystems auch in Bezug auf vom Lieferanten abgegebene Garantien geltend gemacht werden. Die Schadensersatzhaftung ist in den Fällen, in denen der Lieferant eine Garantie abgegeben hat, verschuldensunabhängig.
- 7.3 Im Falle von Serienfehlern (Fehler derselben Art, die bei mindestens 5 % der gelieferten Waren auftreten) ist Chromsystems berechtigt, die gesamte Lieferung als mangelhaft zurückzuweisen und in Bezug auf die gesamte Lieferung die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
- 7.4 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate ab Lieferung der Waren.
- 7.5 Für im Rahmen der Nacherfüllung neu gelieferte Waren beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Ersatzlieferung neu zu laufen, wenn nicht die Nachlieferung nach Umfang, Dauer und Kosten geringfügig erscheint oder Chromsystems nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen musste, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen handelte. Dasselbe gilt im Falle einer Nachbesserung, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.
- 7.6 Bei Teillieferungen kann Chromsystems von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Teillieferungen mangelhaft erbracht wurden.

8 Schutzrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, Chromsystems sowie die Abnehmer von Chromsystems von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen einer Verletzung von Patent-, Urheber- oder anderen gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden, soweit diese auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. Weitere Mängelansprüche bleiben hiervon unberührt.

9 Produkthaftung

- 9.1 Für den Fall, dass gegen Chromsystems Ansprüche wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsanforderungen sowie nationaler oder ausländischer Produkthaftungsgesetze und -regelungen wegen solcher Mängel der Produkte von Chromsystems geltend gemacht werden, die auf die Lieferung mangelhafter Waren zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, Chromsystems von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Verantwortungsbereich oder der Organisation des Lieferanten hat und er im Außenverhältnis selbst haftet; diese Freistellungsverpflichtung erfolgt auf erstes Anfordern.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer Rückrufaktion gegenüber Dritten Chromsystems mit der Rückrufaktion verbundene Kosten zu erstatten, soweit die Rückrufaktion ihren Ursprung im Verantwortungsbereich oder der Organisation des Lieferanten hat. Chromsystems wird den Lieferanten über Art und Umfang der Rückrufaktionen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

11 Abtretung

Der Lieferant darf die ihm obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Chromsystems ganz oder teilweise abtreten. Chromsystems ist die Abtretung der ihr obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.

12 Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Sprache

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und der Weiterverweisungsregeln des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Chromsystems. Chromsystems ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 12.3 Die deutsche Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist maßgeblich.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.